



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Handy, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 14.04.12 Nr: 20/12
2. Halskette, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 20.03.12. Nr. 18/12
3. drei Damenräder, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 10.-12.4.12

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip "eine Person - ein Pass", das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2012

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlamm. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlamm werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 04.06.2012
Gnutz	am 05.06.2012
Schülp bei Nortorf	am 06.06.2012
Bargstedt	am 07.06.2012
Warder	am 08.06.2012
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 11.06. bis 12.06.2012
Bokel	am 13.06.2012
Langwedel –Feriengebiet-	vom 14.06. bis 10.08.2012
Emkendorf	am 13.08.2012
Timmaspe	am 14.08.2012

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Bokel

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Dienstag, 24.04.2012, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Reparatur des Regenwasserablaufs am Ende der Straße zum Mühlenmoor
3. Reparaturarbeiten am Vordach des Dorfgemeinschaftshauses
4. Reparaturmaßnahmen an Wirtschaftswegen
5. Beratung über die Räumung von straßenbegleitenden Wegen
6. Beratung über den Aufbau des Wegekatasters
7. Verschiedenes

**Gudjons
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Groß Vollstedt - Spülung des Wasserrohrleitungsnetzes

Am Samstag, 21. April 2012, wird in Groß Vollstedt in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr das Wasserrohrleitungsnetz von der Freiwilligen Feuerwehr gespült.

Ich bitte Sie, in dieser Zeit kein Wasser zu entnehmen, da es zu (gesundheitlich unbedenklichen) Eintrübungen und zu Druckschwankungen kommen kann.

**Wasserleitungsgenossenschaft Groß Vollstedt eG
Der Vorstand**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Stadt Nortorf - Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 25.04.2012, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 22.02.2012
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Einzäunung des Hundeauslaufplatzes am Galgenbergsweg
hier: Vervollständigung der vorhandenen Einzäunung
8. Erweiterung des Gewerbeleitsystems
hier: Errichtung eines Firmenhinweisschildes im Bereich Lidl/Kreuzung Schülper Weg
9. Einbahnstraßenregelung für die Kleine Mühlenstraße
(Auf Antrag der SPD-Fraktion)
10. Vorstellung der Ausbauplanung für die Hohenwestedter Straße ab Bahnübergang bis Postred-
der und Gießereiweg

**Rumpf
Ausschussvorsitzender**

Stadt Nortorf - Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss fällt aus

Die für Montag, den 23.4.12, vorgesehene Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf fällt aus.

**Krohze
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Stadt Nortorf - 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung vom 29.02.2000 erlassen:

Art. 1

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) wird in dem Klammerzusatz vor dem Wort „Wirtschaftswege“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
4. § 13 – Datenverarbeitung – erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Stadt/dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei dem Amt Nortorfer Land geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Amt Nortorfer Land geführten Bauakten zulässig. Das Amt Nortorfer Land darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Art. 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sofern die sachliche Beitragspflicht vor Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung entstanden ist, ist die Straßenausbaubeitragssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung anzuwenden.

Nortorf, den 05.04.2012

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister

Gez. Krebs

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Ausbaubeitragssatzung der Stadt Nortorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Stadt Nortorf - Satzung der Stadt Nortorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), des § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10 Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Stundung

- (1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Bei Gewährung einer Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderung auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Schuldners gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate der Hauptforderung fällig zu stellen.
- (5) Der Zinssatz kann nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
- (6) Über die Stundung von Ansprüchen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten.

§ 2 - Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Vom Amt ist sicherzustellen, dass der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Amt zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die vom Amt zu führenden Liste enthält folgende Angaben:



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Grundlage des Anspruchs
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

§ 3 - Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (3) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Verfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (4) Durch den Erlass erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung der Gemeinde.

§ 4 - Ansprüche aus Vergleichen

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.
- (2) Gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren) sind als Vergleich zu bewerten. Für sie geltenden die Vorschriften über den Erlass von Ansprüchen nicht.

§ 5 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlichen Abgaben. Hierfür gelten die bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen. Sie sind jedoch anzuwenden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 – Erhebung von Kleinbeträgen

- (1) Kommunale Abgaben und Nebenleistungen werden nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Betrag 5,00 Euro, bei Zinsen 10,00 Euro, nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift geringere Abgabebeträge vorgeschrieben sind (z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) oder die Einziehung kommunaler Abgaben und Nebenleistungen aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Kommunale Abgaben und Nebenleistungen unter 5,00 Euro, die nicht mit Forderungen aufgerechnet werden können, werden nur erstattet, wenn der oder die Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt. Für Auszahlungen, die die Amtskasse von sich aus zu veranlassen hat (z.B. bei Rückzahlungen, Überzahlungen) gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5,00 Euro. Satz 1 ist zu beachten.
- (3) Bei der Nachforderung von mehreren (Rest-) Beträgen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Summe der von demselben Abgabepflichtigen zu leistenden Zahlungen den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

- (4) Die Festsetzung der Grundsteuer A und B unterbleibt, weil die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, wenn mit einem Festsetzungsbescheid, der keine anderen Abgabebeträge enthält, ein Betrag bis zu 5,00 Euro festzusetzen wäre (§ 156 Abs. 2 AO).

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme des § 6 Abs. 4 – am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. § 6 Abs. 4 tritt zum 1.1.2013 in Kraft. Für Stundungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt wurden, gilt der Zinssatz der bisherigen Satzung.

Nortorf, den 05.04.2012
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
Gez. Krebs
(Horst H. Krebs)

Die vorstehend abgedruckte Satzung der Stadt Nortorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Stadt Nortorf - Ferienfahrt ins Schloss Gadow

Die Jugendarbeit der Stadt Nortorf führt im Rahmen des Ferienpasses 2012 eine Ferienfreizeit durch. Vom **16. Juli bis 20. Juli 2012** geht es ins Kinderferienschloss Gadow nach Brandenburg. Wer Interesse an diesem Angebot hat und 10 - 13 Jahre alt ist, kann sich in eine Liste eintragen lassen. Die Kosten betragen 40,00 € pro Teilnehmer/In inkl. Vollverpflegung, Fahrt, Unterkunft und vor Ort durchgeführte Aktionen (z.B. Kanu fahren, Klettern, Quiz, Naturpfad, u.a.). Da die Plätze begrenzt sind, wird bei mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, das Los entscheiden.

Die feststehenden Teilnehmer werden benachrichtigt und zu einem Vorbereitungstreffen eingeladen. Es gibt keinen Rechtsanspruch, der Veranstalter hält sich Änderungen vor.

Bitte meldet euch ab sofort unter der Telefonnummer 04392/3480 oder in der Info des Rathauses unter 04392/401-225 für die Ferienfahrt an. Bei Interesse sind Infos auch unter www.schloss-gadow.de abrufbar. Bitte bei der Anmeldung Name, Alter, Anschrift und Telefonnummer angeben.

**Mangels
Offene Jugendarbeit**

Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung im städtischen Wohnblock „Rinkeniser Straße 18“ in Nortorf

Im städtischen Wohnblock Rinkeniser Straße 18 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.04.2012 eine Wohnung frei.

Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss. Die Größe beträgt 70,70 m² bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, Flur, 1 Keller- und 1 Bodenraum. Die Miete beträgt 340,00 € einschließlich der Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten.

Für die Vergabe dieser Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, der beim Fachdienst III/2 Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 118/119, zu beantragen ist. Hierfür müssen die persönlichen Vermögensverhältnisse dargelegt werden.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

**Stadt Nortorf
Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Nachrichtliche Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Freileitung Krümmel – Görries zwischen Elmenhorst und der Landesgrenze Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, vom 20.04.2012 zum Az.: StD-663.42-2-2 gem. § 141 Abs. 4 und 5 LVwG und gem. § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 20.04.2012 (Az.: StD-663.42-2-2) ist der Plan für den Neubau einer 380-kV-Freileitung Krümmel – Görries zwischen Elmenhorst und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Gemeinden Hornbek, Talkau, Grambek, Lehmrade, Güster, Roseburg, Götting, Besenthal, Gudow, Tramm, Kankelau, Elmenhorst, Horst, Römnitz, Salem (Kreis Herzogtum Lauenburg), Sievershütten, Mönkloh, Heidmoor, Hartenholm (Kreis Segeberg), Gnutz, Timmaspe, Ehndorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Hörup (Kreis Schleswig-Flensburg), Ellerhoop (Kreis Pinneberg) und der Stadt Kellinghusen (Kreis Steinburg) mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund des § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (vor Umfirmierung Vattenfall Europe Transmission GmbH) (im Folgenden: Vorhabenträgerin oder 50Hertz) der Plan für die in den Gemeinden Hornbek, Talkau, Grambek, Lehmrade, Güster, Roseburg, Götting, Besenthal, Gudow, Tramm, Kankelau, Elmenhorst, Horst, Römnitz, Salem (Kreis Herzogtum Lauenburg), Sievershütten, Mönkloh, Heidmoor, Hartenholm (Kreis Segeberg), Gnutz, Timmaspe, Ehndorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Hörup (Kreis Schleswig-Flensburg), Ellerhoop (Kreis Pinneberg) und der Stadt Kellinghusen (Kreis Steinburg) durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a) Neubau (Errichtung) und Betrieb einer zweiseitigen 380-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Krümmel und Görries bei Schwerin als Freileitung über ca. 19 km auf dem Abschnitt zwischen Elmenhorst und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (zwischen Mast 061 und Mast 111),
 - b) Rückbau der 380-kV-Leiteseile zwischen Mast 61 und 62 der 110-/380-kV-Leitung Krümmel – Siems der TenneT TSO GmbH,
 - c) Rückbau des Gebäudekomplexes Flurstück 200/54 der Flur 6, Gemarkung Hornbek,
 - d) Rückbau der Beleuchtungsmaste (Straßenbeleuchtung) auf Flurstück 1/62 der Flur 8, Gemarkung Segrahn-Meierhof,
 - e) Ertüchtigung der Autobahnbegleitkabelanlage an der Bundesautobahn A 24,
 - f) Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie
 - g) weitere aus dem festgestellten Plan ersichtliche Maßnahmen
- nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus den Deckblättern ergebenden Änderungen festgestellt.

Der Plan umfasst 31 Ordner, davon 9 Materialbände.

2. Maßgaben (Vorbehalte, Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteile dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern bzw. als Änderungseintrag (Blaueintragung) berücksichtigt.

2.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen zum Zwecke der Unterrichtung der von dem Vorhaben Betroffenen vor und während der Bautätigkeit, zur



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und in den Boden, zur Kontrolle der erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Prospektion und zum Schutz von Denkmälern, zur Vermeidung von Abfall, zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit örtlicher Drainagen, zur Aufrechterhaltung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs während der Bauzeit und zur Sicherung der öffentlichen Versorgung angeordnet.

Ebenfalls enthält der Planfeststellungsbeschluss die Auflage, die Freileitung bzw. Teile von dieser unmittelbar dann zurückzubauen, wenn die Freileitung bzw. Teile von dieser durch andere Energieübertragungssysteme ersetzt oder wenn der Betrieb der Freileitung dauerhaft eingestellt wird. Hierzu hat der letzte Betreiber das erforderliche Genehmigungsverfahren unter Darlegung der Gründe für das Entfallen des Bedarfes einer Freileitung zu beantragen und zu betreiben. Dieses Verfahren muss auch die Löschung entsprechender Zugriffsrechte des Leitungsbetreibers auf private Rechte beinhalten.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zum Bau des planfestgestellten Vorhabens.

2.3.2 Landschaftspflege

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 11 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt. Hinsichtlich der landschaftsökologischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - MLUR) eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) zur Beeinträchtigung von insgesamt 1.339 m Knick erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, erteilt.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Die oberste Naturschutzbehörde hat ihr Benehmen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird für den Bau des planfestgestellten Vorhabens auf Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für im Planfeststellungsbeschluss genannte Arten sowie die Befreiungen nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Talhänge bei Göttin“ und von den Verboten des § 27a LNatSchG zu den Fristen zur Beseitigung von Gehölzen vom 15.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erteilt.

Die erteilten Genehmigungen und Ausnahme von den Bestimmungen des Naturschutzrechts sind mit Nebenbestimmungen versehen.

2.3.4 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gemäß § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 9 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) wurde genehmigt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

2.4 Entscheidungsvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 141 Abs. 3 LVwG die abschließende Entscheidung über die Festsetzung einer Aufforstungsfläche als Ersatz für die gestrichene Kompensationsmaßnahme K 53 (Maßnahmenblatt 67 in Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) vor. Der Vorhabenträgerin wurde aufgegeben, bis zur Fertigstellung des Vorhabens die für eine Planergänzung notwendigen, planfeststellungsfähigen Unterlagen vorzulegen.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 141 Abs. 5 LVwG). Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin, der der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig zu erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Planfeststellungsbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Unions, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen an bekannte Betroffene und an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, hätten vorgenommen werden müssen, werden diese Zustellungen gemäß § 141 Abs. 5 S. 1 LVwG durch amtliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

vom 15.05.2012 bis 29.05.2012
(jeweils einschließlich)

während folgender Zeiten in der

- a) Amtsverwaltung des Amtes Breitenfelde,
Dienstsitz Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln
Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und Freitag
Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) Amtsverwaltung des Amtes Büchen, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 04155/8009-40)
- c) Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek-Land, Bürgerbüro,
Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek
Montag, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und Freitag
Montag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Zimmer 2,
Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- e) Amtsverwaltung des Amtes Bad Bramstedt Land, Zimmer 19,
König-Christian-Str. 6, 24576 Bad Bramstedt
Montag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- f) Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Zimmer 8,
Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- g) Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Zimmer 7,
Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

- h) Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 117,
Niedernstr. 6, 24589 Nortorf
Montag und Dienstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Bürgerbüro Aukrug Zimmer 2,
Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug
Montag und Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- j) Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Zimmer 20,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- k) Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen, Zimmer 10,
Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt
Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- l) Amtsverwaltung des Amtes Rantzau, Bauamt Zimmer 44,
Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt
Montag und Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag
Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
4. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 5 S. 3 LVwG). Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, dies ist der 29.06.2012 (einschließlich) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel angefordert werden (§ 141 Abs. 5 S. 4 LVwG).
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 20.04.2012
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein - Planfeststellungsbehörde -
gez. Dautwiz



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

20.04.2012

Nr. 16

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
